



Werkstattordnung

der Akademischen Motorsportgruppe Stuttgart e.V.

Beschlussstand: 01.04.17

Änderungsstand: 14.11.16

Vorwort

Diese Werkstattordnung der AMS e.V. löst die bisher gültige Fassung vom 05.08.2008 ab.

§1 Definition

Die Werkstattordnung regelt alle Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie anderer Personen und Organisationen bzgl. dem Umgang mit den Werkstatträumen der AMS.

§2 Gültigkeit

Jeder, der die Werkstatt betritt, akzeptiert die Werkstattordnung und hat auf ihre Einhaltung zu achten.

§3 Parkregelung

Es darf nur innerhalb der Werkstatt und an der Straße geparkt werden. Im Hof ist das Parken nicht gestattet.

§4 Verfügbarkeit

Die Werkstatt steht aktiven Mitgliedern und Alten Herren zur Verfügung, die sich regelmäßig an den Werkstatttagen beteiligen. Sonstige Personen dürfen sich in der Werkstatt nur in Begleitung eines aktiven Mitglieds oder Alten Herren aufhalten. Durch fremde Personen darf die Werkstatt nur mit schriftlicher Genehmigung des Werkstattwarts genutzt werden. Anderweitige Nutzung muss vom Vorstand und Werkstattwart genehmigt werden.

§5 Sicherheit

§5 Abs.1: Arbeitsrichtlinien sind zu beachten. Werden Dritte dabei bemerkt, sich selbst oder andere zu gefährden, sind diese darauf hinzuweisen, oder bei Fremdgefährdung zu stoppen. Jeder ist auch für den anderen verantwortlich.

§5 Abs.2: Bei Schweiß- oder Trennarbeiten ist immer mindestens ein Feuerlöscher und ein wassergefüllter Eimer griffbereit zu halten. Wenn möglich sollte eine zweite Person beobachtend in der Nähe sein. Nach solchen Arbeiten ist noch mindestens eine halbe Stunde in der Werkstatt zu verweilen und auf etwaige Brandentwicklung zu achten.

§6 Risiko

Jeder Aufenthalt in der Werkstatt geschieht auf eigene Gefahr! Die AMS e.V. lehnt jede Haftung für Personen-, Vermögens- und Sachschäden ab, die in Zusammenhang mit der Werkstatt entstehen. Privates Eigentum (auch Fahrzeuge) ist in der Werkstatt weder brand- noch diebstahlversichert. Die AMS e.V. haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§7 Reservieren der Werkstatt

Der interne Bereich der AMS-Website beinhaltet einen Werkstattkalender. Besteht die Absicht die AMS-Werkstatt zu benutzen, so ist eine Eintragung in den Werkstattkalender vorab verpflichtend. Kann der beabsichtigte Termin nicht wahrgenommen werden, ist die Anmeldung wieder zu löschen. Eine Benutzung der Werkstatt ohne Reservierung ist nicht gestattet.

§8 Werkstattnutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der Werkstatt sind:

- Mo-Fr: 08:00 – 21:00 Uhr
- Samstag: 08:00 – 17:30 Uhr
- Sonn- und Feiertage: geschlossen

Außerhalb der genannten Nutzungszeiten herrscht ein striktes Nutzungsverbot. Bei Nichtbeachten der Nutzungszeiten wird sofort eine Strafzahlung von 200 Euro fällig. Zusätzlich wird dem Nutzer ein sofortiges Werkstattverbot von 6 Monaten ausgesprochen.

§9 Betreten der Werkstatt

Beim Betreten der Werkstatt erfolgt eine Anmeldung per RFID-Karte am Kartenleser. Hiermit wird protokolliert wer die Werkstatt zu welchem Zeitpunkt betritt. Damit ist der Nutzer registriert. Dieser Vorgang ist verpflichtend. Es ist untersagt sich ohne RFID-Authentifizierung Zutritt zur Werkstatt zu verschaffen.

Die Werkstatt der AMS e.V. wird rund um die Uhr videoüberwacht. Mit dem Betreten erklärt man sich damit einverstanden, dass das Bildmaterial zum Zwecke der Ordnungswahrung gespeichert wird.

Im Anschluss sind §10 und §11 zu beachten.

§10 Sauberkeit

Jeder Benutzer hat darauf zu achten, dass Ordnung und Sauberkeit herrschen. Falls beim Betreten der Werkstatt Verunreinigungen bemerkt werden, ist das dem Werkstattwart umgehend zu melden. Die Werkstatt muss sauber und aufgeräumt verlassen werden, dazu gehört auch die fachgerechte Entsorgung des Mülls. Bei Nichtbeachten ist eine Strafzahlung von 50 Euro zu entrichten.

§11 Inventar der Werkstatt

Beim Betreten der Werkstatt ist die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit des Inventars (Geräte, Einrichtungen und Werkzeug) der Werkstatt zu überprüfen. Defektes, beschädigtes und fehlendes Inventar sind dem Werkstattwart unverzüglich zu melden. Das Inventar ist schonend und fachgerecht zu verwenden.

Geräte und Einrichtungen mit erhöhtem Gefährdungspotential dürfen nur von eingewiesenen Mitgliedern benutzt werden. Sämtliches Werkzeug ist nach Verwendung umgehend gereinigt wieder ordnungsgerecht zu verstauen. Das Inventar der Werkstatt darf nicht entfernt werden.

Fahrlässig, mutwillig oder aus Unkenntnis beschädigte oder zerstörte Einrichtungen müssen vom Betreffenden unverzüglich an den Werkstattwart oder Vorstand gemeldet werden. In Abstimmung mit dem Vorstand wird über eine Kostenbeteiligung am verursachten Schaden entschieden. Erfolgt keine Meldung bzw. wird der entstandene Schaden erst später bemerkt, ist zusätzlich eine Strafzahlung von 50 Euro zu entrichten. Die getroffene Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

Normalen Verschleiß trägt die AMS e.V., trotzdem ist dieser dem Werkstattwart unverzüglich zu melden.

§12 Verlassen der Werkstatt

Beim Verlassen der Werkstatt ist besonders zu beachten:

§12 Abs.1: Die Werkzeuge müssen gesäubert an ihrem Platz sein und auf Vollständigkeit überprüft werden. Eigene Teile sind aufzuräumen. Die Werkstatt ist auszufegen, Tische und Maschinen sind zu reinigen.

§12 Abs.2 Alle Gashähne müssen zuge dreht und alle elektrischen Einrichtungen abgeschaltet werden, **Hauptsicherung abschalten.**

§12 Abs.3 §12 Abs.1 und §12 Abs.2 gelten auch, wenn am nächsten Tag weitergearbeitet wird. Beim temporären Verlassen der Werkstatt (maximal 120 Minuten) gilt Teil §12 Abs.2, die Werkstatt muss dabei abgeschlossen werden.

Beim endgültigen Verlassen der Werkstatt muss ein Abmelden per RFID-Karte am Kartenleser erfolgen.

§13 Altteile

Jeder Werkstattbenutzer hat seine Altteile unverzüglich selbst zu entsorgen. Insbesondere ist es verboten, kostenpflichtig zu entsorgende Materialien (Altreifen, Altöl, Batterien, Bremsflüssigkeit, Lacke, Lösungsmittel, Kühlerflüssigkeit usw.) in der Werkstatt zu hinterlassen. Auch große Schrottteile müssen selbst entsorgt werden. Sollten Flüssigkeiten auslaufen, müssen sie sofort mit den bereitstehenden Mitteln gebunden werden. Bei Nichtbeachten ist eine Strafzahlung von 50 Euro zu entrichten.

§14 Werkstatttage

Das Erscheinen zu den Werkstatttagen ist für alle aktiven und vorläufigen Mitglieder Pflicht. Die Termine der Werkstatttage werden zu Beginn jeden Semesters bekanntgegeben. Bei Verhinderung ist eine vorherige Absage beim Werkstattwart erforderlich.

§15 Abstellen von Fahrzeugen

§15 Abs.1: Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur dann in der Werkstatt abgestellt werden, wenn laufend an ihnen gearbeitet wird. Sie müssen außerdem entfernt werden, bevor ein anderes angemeldetes Mitglied beabsichtigt die Werkstatt zu nutzen.

§15 Abs.2: Härtefälle und Fälle mit besonderen Umständen sind dem Werkstattwart vorzutragen, der in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorstand über das weitere Vorgehen entscheidet.

§16 Sonderfälle

In allen nicht in der Werkstattordnung vorgesehenen Fällen entscheidet der Werkstattwart in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden. Einspruch dagegen kann innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand erhoben werden, dessen Entscheidung endgültig und unanfechtbar ist. Sofern der Werkstattwart selbst betroffen ist, entscheiden der 1. und 2. Vorsitzende; sofern der 1. Vorsitzende betroffen ist, entscheiden der 2. Vorsitzende und der Werkstattwart.

§17 Beschlussfassung

Die Werkstattordnung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 01.04.2017 in Kraft.

Der Vorstand

Vorsitzender (Johannes Walser)

Werkstattwart (Marvin Hofmann)